



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Gäste- und Erlebnisführungen

Die Wirtschaftsförderung Bergstraße GmbH veranstaltet Gäste- und Erlebnisführungen mit fachkundigen Gästeführern. Vertragspartner dieser Führungen ist der Besteller und die Wirtschaftsförderung Bergstraße GmbH. Mit der Buchung erkennt der Besteller diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen an.

Alle rechtlichen Beziehungen regeln sich zwischen diesen Parteien gemäß den nachfolgenden Punkten.

1. Die Buchung einer Gäste- oder Erlebnisführung kommt durch Bestellung per E-Mail, Post oder Telefon zustande, wenn der Vertragsinhalt von Seiten der Wirtschaftsförderung Bergstraße GmbH schriftlich bestätigt wird und der Besteller diesem nicht widerspricht.
2. Bei allen Preisen ist die MwSt. bereits enthalten. Die jeweiligen Preise können den einzelnen Leistungsbeschreibungen entnommen werden.
3. Die Maximalteilnehmerzahl der Gäste- und Erlebnisführungen beträgt 10 Personen. Für Gruppen mit einer geringeren Teilnehmerzahl wird eine Mindestgebühr in Höhe des Preises einer Gruppengröße von 10 Personen erhoben. Bei einer Überschreitung der maximalen Teilnehmerzahl pro Führung wird die Gruppe geteilt und als weitere Gruppe abgerechnet.
4. Die Bezahlung des Entgelts erfolgt entweder in bar, per EC- oder Kreditkarte in der Tourist-Information NibelungenLand, Marktplatz 1 in 64653 Lorsch oder per Rechnung im Voraus.
5. Um eine gute Betreuung und eine reibungslose Abwicklung gewährleisten zu können, soll die Bestellung der Führung spätestens 14 Tage vor dem gewünschten Termin erfolgen. Hierzu teilt der Besteller zunächst seinen Wunschtermin mit. Anschließend erhält er eine schriftliche Terminbestätigung von Seiten der Wirtschaftsförderung Bergstraße GmbH.
6. Stornierungen bestätigter Führungen sind bis spätestens 14 Tage vor dem vereinbarten Termin kostenfrei möglich. Danach fällt ein Bearbeitungsgeld in Höhe von: 25,00 € bei 13 bis 4 Tagen vor dem gewünschten Termin an. Ab 3 Tagen vor dem gewünschten Termin fällt ein Bearbeitungsentgelt in Höhe des vollen Preises an.
7. Bei Verspätung des Bestellers hält der Gästeführer, soweit nicht anders vereinbart, eine Wartezeit von 15 Minuten ab dem vereinbarten Führungsbeginn ein. Nach erfolglos verstrichener Wartezeit gilt die Führung als ausgefallen und begründet damit den Anspruch auf ein Ausfallhonorar in Höhe des vereinbarten Führungshonorars. Bei verspätetem Eintreffen des Bestellers muss zwischen diesem und dem Gästeführer vereinbart werden, ob die Führung entsprechend verkürzt oder ob – falls der Gästeführer keiner anderen Verpflichtungen nachkommen muss – die ursprünglich vereinbarte Dauer der Führung eingehalten werden soll. Im Falle einer Verlängerung der Führung beträgt der Aufpreis 2,50 € pro Person und angefangener ½ Stunde.
8. Wir behalten uns vor, einzelne Teilnehmer aus der Gruppe auszuschließen oder die Führung abzubrechen, sollte das vorliegende Hygienekonzept nicht beachtet werden. Ein Anspruch auf eine volle oder teilweise Kostenerstattung besteht nicht.
9. Die Wirtschaftsförderung Bergstraße GmbH haftet lediglich für solche Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung durch sie selbst oder durch ihren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Bestellers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Bestellers beruhen. In den übrigen Fällen bezieht sich die Haftung der Wirtschaftsförderung Bergstraße GmbH ausschließlich auf die Erfüllung des vereinbarten Leistungsumfanges und ist begrenzt auf max. die Höhe des Führungshonorars.
10. Die Europäische Kommission stellt eine Möglichkeit für die außergerichtliche Online-Streitbeilegung mit Hilfe einer Plattform (OS-Plattform) bereit, die unter www.ec.europa.eu/consumers/odr aufrufbar ist. Die Wirtschaftsförderung Bergstraße GmbH ist grundsätzlich nicht bereit und verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.
11. Sollte eine Bestimmung des geschlossenen Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

Lorsch, den 08.07.2020